Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Förderverein Homburgisches Gymnasium Nümbrecht e.V.

Er hat seinen Sitz in 51588 Nümbrecht.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird durch die Unterstützung und Förderung des Gymnasiums Nümbrecht und dessen Einrichtung in ideeller und materieller Hinsicht verwirklicht. Der Verein unterstützt die Eigeninitiative der Schüler und fördert den Kontakt zwischen ehemaligen Schülern und Schule.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff) der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgabe, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden. Ehepaare können gemeinschaftlich Mitglied werden, ein Partner ist stellvertretungsberechtigt für den anderen.

Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Anmeldung.

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn satzungswidriges Verhalten oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor dem Beschluss ist das Mitglied zu hören. Der Ausschließungsbeschluss ist mit dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes ermittelt wird.

Der Mindestbeitrag beträgt 12 € im Jahr, für Schüler und Studenten 6 € im Jahr.

Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter Aufnahme, im Übrigen bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Schuljahres fällig.

Die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge ist vertraulich zu behandeln.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres am Sitz des Vereines zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nümbrecht, mit der Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegt unter anderem:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsentwurfs
- b) Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- c) Die Entlastung des Vorstandes
- d) Die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern (Wiederwahl ist zulässig)
- e) Die Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ehepaare, welche gemeinschaftliches Mitglied sind, besitzen eine, nicht teilbare Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt.

Besteht dann immer noch Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Hiervon ausgenommen sind die Wahlen zum Vorstand. Auf Antrag sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

Satzungsänderungen müssen in der Einladung als separater Tagesordnungspunkt aufgeführt sein. Sie bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe begehrt wird.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem/der Vorsitzenden
- 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- 3. dem/der Schatzmeister/in
- 4. dem/der Schriftführer/in
- 5. einem/einer Beisitze/in
- 6. dem/der Schulleiter/in des Gymnasiums Nümbrecht, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in
- 7. einem/einer von der Schulpflegschaft gewählten Vertreter/in

Die unter 1 – 5 benannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für Ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied keine Vergütung.

§ 9

Vertretung des Vereins

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber Dritten erfolgt in allen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden mit einem weiteren der unter Ziffer 2 – 5 genannten Mitglieder des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einem weiteren der unter Ziffer 3 – 5 genannten Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

Kassengeschäfte bis 1.000,00 € kann der/die Schatzmeister/in alleine tätigen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte im Namen des Vorstandes nach innen und nach außen, leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzung des Vorstandes und setzt deren Tagesordnung fest.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, davon drei der in § 8 unter 1 – 5 genannten zugegen sind.

§ 11

Ausscheiden von Mitgliedern

Im Falle des Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verein findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein nicht statt.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereines, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke – fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Nümbrecht als Schulträger des Gymnasiums Nümbrecht mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung bestimmten Zwecke zugunsten des Gymnasium Nümbrecht einzusetzen. Falls dieses nicht mehr besteht, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Satzungsänderungen zwecks Eintragung in das Vereinsregister

Zu Satzungsänderungen, die durch gesetzliche Vorschriften notwendig oder vom Registergericht für erforderlich erachtet werden, ist der Vorstand ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung berechtigt. Er hat darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.